



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Justizariat
Verwaltungsführung

18.08.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Heuer
Telefon: 492-6030
Heuer@stadt-muenster.de

Betrifft

Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW
hier: Beschwerde Nr. 1/2020

Beratungsfolge

26.08.2020 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen, weil die Duldung von Gehwegparken im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach § 47 Abs. 1 OWiG kein rechtswidriges Verhalten des Ordnungsamtes ist. Zudem wird das Halteverbot in der Bismarckallee seit Anfang des Jahres überwacht.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss bittet den neu gewählten Rat der Stadt Münster, unter Einbeziehung der zuständigen Fachausschüsse darauf hinzuwirken, dass verbindliche und transparente Regelungen für die Durchsetzung des Verbots des Gehwegparkens durch PKW bzw. die ausnahmsweise Duldung in Kraft gesetzt werden, die die Belange von Fußgängern, Menschen mit Behinderungen (Rollstuhlfahrer und Rollatorennutzende) sowie Menschen mit Kinderwagen angemessen berücksichtigen. In die Überlegungen soll auch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten das behindernde Abstellen von Fahrrädern und E-Scootern auf Gehwegen einbezogen werden.

Begründung:

Der Beschwerdeführer hat mit Mail mit Mail vom 23.12.2019 eine Beschwerde nach § 24 GO NRW eingereicht.

Die Beschwerdekommision hat die Beschwerde coronabedingt in ihrer Sitzung am 12.08.2020 vorberaten. Sie empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Beschwerde zurückzuweisen.

Grundlage der Beratung war die Vorlage an die Beschwerdekommision Nr. 1/2020 nebst Anlage (Anlage zur Vorlage), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen voll inhaltlich Bezug genommen wird.

Im Rahmen der Vorberatung wurde die Differenzierung betont, dass das Gehwegparken von PKW unzulässig ist (ergibt sich aus § 12 StVO), davon aber zu trennen ist, dass die Duldung des Gehwegparkens außerhalb des Promenadenrings durch das Ordnungsamt im Rahmen des Opportunitätsprinzips nach pflichtgemäßem Ermessen nicht rechtswidrig, sondern verkehrsrechtlich zulässig ist. Die nach Auffassung des Beschwerdeführers zu beachtende Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 315 StVO regelt hingegen einzig die Voraussetzungen für die Anordnung des dauerhaften Gehwegparkens. Eine inhaltliche Verknüpfung zur Duldung des Gehwegparkens nach dem Opportunitätsprinzip ist damit nicht gegeben. Die Aufteilung des Verkehrsraums einschließlich der Möglichkeit der Duldung von Gehwegparken ist jedoch eine verkehrspolitische Entscheidung.

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlage:

Nichtöffentliche Vorlage an die Beschwerdekommision Nr. 1/20